

ANSUCHEN UM WOHNBEIHILFE
gemäß dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 i.d.g.F.



LAND
OBERÖSTERREICH

Gebührenfrei gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z. 18 Gebührengesetz

SGD-Wo/E-2

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Antragsteller/in

WBH

Name	Familienname _____										
	Vorname _____		Titel _____								
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich										
Sozialversicherungsnummer						Staatsbürgerschaft					
Familienstand											
Anschrift	PLZ _____ Ort _____										
	Straße _____										Nr. _____
	Telefon _____					E-Mail _____					

Die Wohnung wird bewohnt seit _____ von

Familien- und Vorname	Vers.-Nr.	Geburtsdatum	Beruf	Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Ansuchen/in	Einkommen	
1.	_____	_____		Ansuchen/in	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
2.						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6.						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Bestätigung der Gemeinde

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Gemeinde

Überweisung des Zuschusses an Vermieter mich

Bankverbindung	Bankinstitut _____
	Kontoinhaber/in _____
	IBAN _____
	BIC _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Wohnverhältnisse

Ich bin	<input type="checkbox"/> Mieter <input type="checkbox"/> Eigentümer einer(s) <input type="checkbox"/> Wohnung <input type="checkbox"/> Eigenheimes <input type="checkbox"/> Reihenhauses
	Name und Adresse des Vermieters _____ _____
Der Vermieter ist mit mir verwandt (bzw. mein Lebensgefährte)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja, dann bitte wie verwandt (z.B. Bruder, Cousin) _____

Vom Vermieter auszufüllen

wenn der Mietvertrag ab dem 11.11.2017 abgeschlossen wurde und <ul style="list-style-type: none"> • der Vermieter keine gemeinnützige Bauvereinigung ist, • die Wohnung nicht gefördert ist und • keine Zahlungsbestätigungen der Miete über 3 Monate vorgelegt wird 	
Nutzfläche der Wohnung: _____ m ²	Hauptmietzins: _____ Euro (inkl. USt)
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Vermieter/in

Dienstgeber/in (Pensionsstelle)

Name	_____
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____

Fördererklärung

Ich verpflichte mich, der Förderstelle sämtliche Tatsachen, die eine Änderung der Höhe der Wohnbeihilfe oder das Erlöschen des Anspruchs zur Folge haben, spätestens innerhalb eines Monats nach dem Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen.

Ich erkläre eidesstattlich, dass meine Angaben vollständig und richtig sind.

Es ist mir bekannt, dass zu unrecht empfangene Fördermittel unverzüglich rückzuerstatten sind und unrichtige bzw. falsche Angaben einen strafbaren Tatbestand bilden können.

Ich nehme zur Kenntnis und stimme ausdrücklich zu, dass im Zuge der Bearbeitung meines Ansuchens und damit der Feststellung eines Wohnbeihilfen-Anspruchs und seiner Höhe für Zwecke der Datenermittlung gemäß § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 i.d.g.F. personenbezogene Daten, insbesondere Melde-, Einkommens- und Sozialversicherungsdaten aller in der beantragten Wohnung lebenden Personen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

Weiterführende Informationen zur Wohnbeihilfe erhalten Sie

1. im Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 i.d.g.F.
2. in der Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 i.d.g.F.
3. im Internet auf den Seiten des Landes Oberösterreich unter Themen > Bauen und Wohnen > Förderungen > Beihilfen > Wohnbeihilfe
4. auf angehängtem Hinweisblatt

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

NEU: Beratung und Vorsprache ab 6.6.2017 von 8-12 Uhr in der neuen Servicemeile (gleich im Eingangsbereich Zi. 2B505).

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Lückenlose(r) Nachweis(e) über das Haushaltseinkommen des letzten Kalenderjahres mittels **Jahreslohnzettel, Einkommensteuerbescheid, Bezugsbestätigung über Arbeitslosengeld, Notstandshilfe u.dgl., Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Waisenpension, Auslandseinkünfte, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Einheitswertbescheid), Feriertätigkeit, Versicherungsdatenauszug mit Beitragsgrundlagen, Nachweis über Abfertigung, Nachweis über Unfallrente und alle weiteren Einkünfte**
Ist aus dem letzten Kalenderjahr kein Einkommen vorhanden (z.B. bei Studierenden, Hausfrauen, Schülern ...) **oder kein anrechenbares Einkommen bezogen worden** (z.B. bei Lehrlingen), so sind bei einem Arbeitsbeginn oder nach Beendigung der Lehrzeit **aktuelle Monatslohnzettel** vorzulegen
2. **Staatsbürgerschaftsnachweis** oder Kopie des Reisepasses des Ansuchers (nur bei Erstansuchen notwendig)
3. **Bei Nicht-EU-Bürgern: Kopie des Reisepasses und Meldebestätigungen** über 5 Jahre Hauptwohnsitz in Österreich (nur bei Erstansuchen notwendig), Aufenthaltstitel aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, Versicherungsdatenauszug über die letzten fünf Jahre
Nachweis Deutschkenntnisse:
 - Prüfungszeugnis des österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) oder einer vom ÖIF zertifizierten Prüfungseinrichtung über die erfolgreiche Absolvierung einer Integrationsprüfung,
 - allgemein anerkanntes Sprachdiplom oder Prüfungszeugnis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 von einer zertifizierten Prüfungseinrichtung im Sinn der Integrationsvereinbarungs-Verordnung,
 - Nachweis eines mindestens fünfjährigen Besuchs einer Pflichtschule in Österreich und das Unterrichtsfach Deutsch positiv abgeschlossen oder Unterrichtsfach Deutsch auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen oder
 - positive Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz
4. Bei Wohnungen
 - von **gemeinnützigen Bauvereinigungen**: Mietvertrag (bei Erstansuchen/Wohnungswechsel)
 - von **allen anderen Wohnungen**:
 - Mietvertrag, aus welchem der Hauptmietzins, die Umsatzsteuer, die Betriebskosten sowie die Wohnungsgröße ersichtlich sind (nur bei Erstansuchen, Wohnungswechsel und Mietvertragsverlängerung)
 - bei Mietverträgen, welche bis 10.11.2017 abgeschlossen wurden:
 - Nachweis Vergebührung (Kopie des Zahlscheins)
 - bei Mietverträgen, welche ab 11.11.2017 abgeschlossen wurden:
 - Einzahlungsbestätigungen der Miete über 3 Monate oder
 - Bestätigung vom Vermieter am Antragsformular über den Hauptmietzins inkl. Umsatzsteuer, die Nutzfläche der Wohnung und Unterschrift des Vermieters
5. Bei **Lehrlingen bzw. Studierenden: Lehrvertrag bzw. Inskriptionsbestätigung, Studienbeihilfenbescheid**
6. Bei **Präsenz- und Zivildienern: Bestätigung über Präsenz/Zivildienst** (ggf. Bescheid Wohnkostenbeihilfe)
7. Bei **geschiedenen Personen: Scheidungsurkunde und Vergleichsausfertigung, Nachweis über aktuelle Unterhaltsleistungen**
8. Bei **Alleinerziehenden: Nachweis der aktuellen Alimentationszahlungen** in Form von **Beschluss des Bezirksamtes** bzw. **Bestätigung der Kinder- und Jugendhilfe und Geburtsurkunden**
9. Bei **erheblicher Behinderung** von
 - **Kindern: Bescheinigung des Finanzamtes** über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
 - **im Beruf stehenden Personen: Bescheid des Sozialministeriumservices** bei verminderter Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 %
10. Bestätigung der Gemeinde auf dem Ansuchen oder Privathaushaltbestätigung (Linz)
11. Bei **Schülern: Schulbesuchsbestätigung** ab dem 18. Lebensjahr
12. Bei **Pensionisten: Pensionsverständigung** des Vorjahres

Hinweise:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind. Eine Wohnbeihilfe wird nur dann ausbezahlt, wenn der Betrag mindestens 7,00 Euro im Monat ausmacht. Im Falle eines Mietrückstandes kann die Wohnbeihilfe direkt an die Hausverwaltung/den Vermieter angewiesen werden.

Auf die Gewährung einer Wohnbeihilfe besteht kein Rechtsanspruch!

Rückfragen:

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)
Tel.: (+43 732) 77 20-141 40; Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95; E-Mail: wo.post@ooe.gv.at
Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr



INFORMATION

Hinweisblatt zur Wohnbeihilfe

Die Wohnbeihilfe ist eine Förderung, die monatlich in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse jeweils maximal auf die Dauer eines Jahres zuerkannt und ausbezahlt wird und der Minderung des Wohnungsaufwandes dient.

Die Gewährung einer Wohnbeihilfe ist abhängig von:

1. der Anzahl der Personen, die in der gemeinsamen Wohnung leben
2. der Höhe des Nettoeinkommens (Monatseinkommen x 14/12 = Jahreszwölftel) aller in der Wohnung lebenden Personen
3. der angemessenen Wohnnutzfläche (max. 45 m² für die erste Person, max. 15 m² für jede weitere Person)
4. dem anrechenbaren Wohnungsaufwand (Höchstgrenze 3,50 Euro pro m² Wohnnutzfläche, wobei die Obergrenze der Wohnbeihilfe mit 300,00 Euro pro Monat begrenzt ist).

Bei Neuvermietungen wird eine Wohnbeihilfe nur dann gewährt, wenn der Wohnungsaufwand (Hauptmietzins inkl. Ust.) pro m² nicht höher als 7,00 Euro ist – gilt nicht bei Wohnungen von gemeinnützigen Bauvereinigungen.

Hinweise für Bürger/innen aus Staaten, die nicht der Europäischen Union (EWR) angehören – "Nicht-EU-Bürger":

Voraussetzung für den Bezug einer Wohnbeihilfe durch „Nicht-EU-Bürger“ ist, dass sie sich

- **seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig und ununterbrochen in Österreich** aufhalten (Hauptwohnsitz!) **und**
- **Einkünfte** beziehen
 1. die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen (z.B. Arbeit ist bei Krankenkasse gemeldet) oder
 2. Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Pension oder Arbeitslosengeld, ausgenommen Notstandshilfe) erhalten, sowie innerhalb der letzten fünf Jahre 54 Monate oben genannte Einkünfte oder Leistungen bezogen haben
 3. Deutschkenntnisse

Nachweise sind zu erbringen durch:

- Lückenloser Aufenthaltsnachweis in Österreich (Hauptwohnsitz) mittels **Meldebestätigungen**.
- Beim ersten Ansuchen ist eine **Kopie des Reisepasses** beizulegen, welchem persönliche Daten, wie Name und Geburtsdatum entnommen werden können.
- Aufenthaltstitel aller im Haushalt lebenden Personen
- Deutschkenntnisse
- Versicherungsdatenauszug über die letzten fünf Jahre

Berechnungsbeispiel zur Wohnbeihilfe ab 1.1.2018:

Familie mit vier Personen (2 Erwachsene und 2 Kinder), geförderte Mietwohnung, Wohn-Nutzfläche 89 m²

Haushaltseinkommen netto 1.995,00 Euro

Wohnungsaufwand gem. WBH-Verordnung: 516,20 Euro

1.	Haushaltseinkommen (im Jahreszwölftel)	1.995,00 Euro
2.	gewichtetes Haushaltseinkommen 580 Euro x 3,22	1.867,60 Euro
3.	zumutbarer Wohnungsaufwand (Punkt 1 minus Punkt 2 = 127,40 Euro)	127,40 Euro
4.	Wohnungsaufwand	516,20 Euro
5.	anrechenbarer Wohnungsaufwand (rechnerische Obergrenze der Wohnbeihilfe) 89 m ² x 3,50 * Euro	311,50 Euro
6.	anrechenbarer Wohnungsaufwand (Punkt 5) minus zumutbarer Wohnungsaufwand (Punkt 3)	311,50 Euro - 127,40 Euro
	WOHNBEIHILFE monatlich	184,10 Euro